
- Geschäftsbedingungen -

Termin, Sprechzeiten, Ablauf, Honorar und Zahlungsweise

der Naturheilpraxis Stauner & Rubeck

- 1. Januar 2016 -

§ 1 Wirkungsbereich

Ziffer 1

Die Geschäftsbedingungen erstrecken sich auf alle Tätigkeiten, die sich durch die Inanspruchnahme einer unserer Personen (bzw. des Geschäftsbetriebes) ergeben.

Ziffer 2

Personen sind Heilpraktiker Stauner Peter und Heilpraktikerin Bettina Rubeck, Frau Sonja Konrad und Frau Elke Stauner.

§ 2

Sprechzeiten

Es ist zwischen Sprech- und Behandlungszeiten zu unterscheiden.

Behandlungen können nur mit Voranmeldung und Termin erfolgen. In den **Sprechzeiten** haben Sie in der Regel einen Ansprechpartner, der sich mit Ihrem Anliegen wie z.B. mit Terminen, Rezepten, Informationen auseinandersetzen wird. Bitte versuchen Sie daher Ihre Anliegen während den Sprechzeiten abzuwickeln.

Die Sprechzeiten sind grundsätzlich von verschiedenen Faktoren des Praxisablaufes abhängig.

Ich behalte mir deshalb vor, jederzeit die Sprechzeiten zu ändern, anzupassen oder ganz wegfallen zu lassen.

Die Sprechzeiten sind aus dem Praxiskompaß, dem Aushang im Wartezimmer, der Anmeldung oder von dem Anrufbeantworter zu erfahren.

Die angegebenen Sprechzeiten haben während den Ferienzeiten keine Gültigkeit.

§ 3

Termine

Termine sind von beiden Parteien vereinbarte mündliche oder schriftliche Zeitreservierung und ggf. eine Bereitstellung von Personal und Geräte sowie Leistungszusage für den terminierten Zeitraum.

Kann ein vereinbarter Termin aus persönlichen Gründen nicht oder nicht pünktlich wahrgenommen werden, ist dies bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Zeitpunkt

(Montagsvormittagstermine bis spätestens Freitagabend 20.00 Uhr und Montagsnachmittagstermine bis spätestens Montag 8.00 Uhr) mitzuteilen.

Absagen können telefonisch an mich, an Frau Stauner oder den Anrufbeantworter erfolgen.

Nicht rechtzeitig abgesagte Termine oder nicht abgesagte Termine sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Die Höhe der Entschädigung beträgt 75 % des bei Terminwahrnehmung fällig gewordenen Betrages.

Bei Unstimmigkeiten des Terminzeitpunktes gilt als Beleg grundsätzlich der von uns ausgestellte Terminzettel. Ist ein solcher nicht nachweisbar gilt der Eintrag in das Terminbuch der Praxis.

Ich behalte es mir grundsätzlich vor, nicht rechtzeitig abgesagte Termine in Rechnung zu stellen.

§ 4

Liquidation

Ziffer 1

Die Liquidation erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart auf der Basis nach dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH 1985), wobei jedoch bei entsprechendem Zeitaufwand eine mehrfache Berechnung der Ziffer erfolgt.

Die Höhe der Liquidation kann somit in etwa mit den Beträgen der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) verglichen werden.

Das bei der Liquidation zugrunde liegende und bezeichnete Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH) gilt nicht als verbindliche Gebührentaxe wie die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), sondern ist lediglich eine Berechnungshilfe bei der Rechnungsstellung.

Ziffer 2

Abweichend davon werden berechnet:

- unabhängig vom Umfang der Untersuchungen -

- 1) für **Erstuntersuchung und Beratung** (45 - 60 Min.) € 90,00
1a) jede weitere angefangene Viertelstunde € 17,00
Labor- und Behandlungskosten werden gesondert berechnet.
- 2) für **Beratungen, Gesprächs- und Psychotherapien** (60 Min.) € 90,00
2a) jede weitere angefangene Viertelstunde € 17,00
- 3) Erstes **Krankenexamen mit Repertorisation** nach klassischen homöopathischen Regeln € 190,00
- 4) **telefonische Beratungen sind grundsätzlich kostenpflichtig.**
 - 4a) bis 10 Minuten Dauer € 10,00
 - 4b) mindestens 10 Minuten Dauer € 15,00
 - 4c) mindestens 20 Minuten Dauer € 25,00
 - 4d) mindestens 30 Minuten Dauer € 40,00
 - 4e) bei mindestens 45 Minuten Dauer s. Ziffer 2 Punkt 2
Zuschläge erfolgen wie unter Ziffer 2 Punkt 5 angegeben.
- 5) **Zuschläge** bei Beratungen, auch telefonisch, und Behandlungen in der Praxis:
 - 3a) Zuschlag, außerhalb der Sprechstunde: € 5,00
 - 3b) Zuschlag, zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr: € 10,00
 - 3c) Zuschlag, zwischen 22 und 6 Uhr: € 15,00
 - 3d) Zuschlag, Samstag, Sonn- oder Feiertag: € 12,00Werden Leistungen an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen zwischen 20 und 8 Uhr erbracht, ist neben dem Zuschlag nach 3d ein Zuschlag nach 3b oder 3c berechnungsfähig.
- 6) **Hausbesuche:**
 - 6a) Besuch mit Beratung und Untersuchung: (Therapie separat berechnet) € 55,00
 - 6b) Besuch dringend angefordert und unverzüglich ausgeführt: € 60,00
- 7) **Zuschläge bei Hausbesuche:**
 - 7b) Zuschlag, zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr: € 15,00
 - 7c) Zuschlag, zwischen 22 und 6 Uhr: € 20,00
 - 7d) Zuschlag, Samstag, Sonn- oder Feiertag: € 18,00Werden Leistungen an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen zwischen 20 und 8 Uhr erbracht, ist neben dem Zuschlag nach 7d ein Zuschlag nach 7b oder 7c berechnungsfähig.
- 8) **Fahrtkosten - Wegegelder**

In diesen Kosten sind Fahrzeugnutzung und Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt enthalten

Bis 2 km Radius	von 8 – 20 Uhr € 4,00 ;	von 20 – 8 Uhr € 8,00
2 - 5 km Radius	von 8 – 20 Uhr € 10,00;	von 20 – 8 Uhr € 20,00
5 - 10 km Radius	von 8 – 20 Uhr € 20,00;	von 20 – 8 Uhr € 40,00
10 - 25 km Radius	von 8 – 20 Uhr € 50,00;	von 20 – 8 Uhr € 75,00
25 - 40 km Radius	von 8 – 20 Uhr € 75,00;	von 20 – 8 Uhr € 90,00

9) Injektionsmittel:

Injektionsmittel sind nicht im Behandlungspreis enthalten.

- 9a) Die zu verabreichenden Injektionsmittel können auf Rezept verschrieben werden. Diese sind dann vom Patienten aus einer Apotheke auf seine Kosten zu besorgen. Den Restbestand aus einer Packung hat der Patient unmittelbar nach dem Ende einer Behandlung zu fordern. Eine Aufbewahrungspflicht angebrochener Medikamentenpackungen besteht nach dem Abschluss einer Behandlung nicht.
- 9b) Die zu verabreichenden Injektionsmittel können aus dem Praxisbestand entnommen werden. Diese werden zum Gestehungspreis in Rechnung gestellt.

10) Verbandsmaterialien und Laborkosten werden gesondert berechnet.

- 10a) Laborkosten können durch eigene Laborleistungen oder durch Fremdlaborleistung entstehen.
- 10b) Leistungen durch Dritte werden, bei Abrechnung über die Versicherung, von der betreffenden Laborgesellschaft in Rechnung gestellt.

11) Krankenberichte - Befundberichte für Privatversicherungen und Beihilfe

Ausführlicher Krankheitsbericht je angefangene DIN A 4 Seite inklusiv Schreibgebühr und Porto **€ 29,00**

Es besteht meinerseits keine Verpflichtung ausführliche Krankenberichte in Folge an Versicherungen oder Beihilfestellen oder an den Patienten selbst zur Weiterleitung an Versicherungen oder Beihilfestellen, zu erstellen.

12) sonstige Leistungen

- 12a) bestehen in bezug der Leistung keine gesonderten Vereinbarungen oder sind diese im (GebÜH) Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker nicht aufgeführt und hier nicht benannt, können für 45 Minuten Zeitaufwand **€ 90,00** zuzüglich Auslagen und Fahrtkosten (Kosten für Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Taxi - wenn erforderlich, oder nach Ziffer 2 Punkt 8) berechnet werden.
- 12b) liegt eine Tätigkeit außerhalb einer medizinischen Inanspruchnahme vor (z.B. Testamentsvollstrecker, Betreuer) und der Auftraggeber hat keine spezielle Vereinbarung getroffen, wird jede Art von Leistung nach Ziffer 2 Punkt 12a berechnet.

Die angegebenen Leistungsbeträge gelten zum Zeitpunkt der letzten angegebenen Anpassung der Geschäftsbedingungen. Ansonsten siehe hierzu § 4 Ziffer 1

Ziffer 3

- 1) **Vereinbarte Pauschalhonorare sind grundsätzlich am Ende jeder Behandlung zu zahlen.**
- 2) Rabatte, Kürzungen können von mir jederzeit in jeder beliebigen Höhe gewährt werden. Selbst, wenn über längere Zeit der Behandlung ohne besondere Vereinbarung, aus persönlichen Gründen Rabatte oder ähnliches gewährt wird, ist daraus kein Rechtsanspruch abzuleiten.
- 3) **Eine Ausstellung einer aufgegliederten Rechnung (ggf. zur Vorlage bei einer Versicherung) ist nur bei einer leistungsbezogenen Honorarzahlung möglich. Vereinbarte Pauschalhonorare können auch nur als solche quittiert werden. Quittungen und Rechnungen zur Vorlage beim Finanzamt, werden aus Datenschutzgründen immer ohne Diagnosen und ohne Gebührenziffer ausgestellt.**

Ziffer 4

Rechnungen unter **€ 500,00** werden 14 Tage nach Rechnungserhalt in voller Höhe fällig. Bei Rechnungen über **€ 500,00** ist 14 Tage nach Rechnungserhalt eine Abschlagszahlung in Höhe von **€ 500,00** zu leisten und der Restbetrag wird sechs Wochen nach Rechnungserhalt fällig.

Ziffer 5

Grundsätzlich liegen Streichungen seitens der Kasse außerhalb meines Verantwortungsbereiches, sind nicht von mir zu vertreten und sind ggf. als Selbstbeteiligung zu tragen.